

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 83/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Zugestellt am
12. Juni 1973

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 29. Mai 1973
ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter
P e n q u i t t -Vorsitzender-, Dr. E c k e r
und M ü l l e r und die ehrenamtlichen Richter
S c h r e i b e r und S c h ö n f e l d
für Recht erkannt:

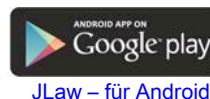
Das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom
12. Januar 1972 wird aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger - Träger des Lastenausgleichs - kraft gesetzlichen Forderungsüberganges von der Beklagten - Träger der Rentenversicherung - eine Rentennachzahlung, die dem Versicherten gewährt wurde, beanspruchen kann. Der Versicherte bezog zeitweilig vom Kläger Kriegsschadensrente (Unterhaltshilfe) nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Auf diese Leistung ist eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter als Einkommen anzurechnen (§§ 270 Abs. 1 Satz 1, 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG).

Der Kläger teilte der Beklagten am 15. August 1956 mit, der Versicherte habe Unterhaltshilfe beantragt; er bat um Bekanntgabe der Rentenhöhe. Dem kam die Beklagte nach. Über die Bewilligung und Zahlung der Unterhaltshilfe erhielt sie vom Kläger keine Nachricht. Nachdem der Versicherte im August 1959 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, stellte die Beklagte seine Rente im November 1959 in Anwendung des Art. 2 § 38 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) um. Die Nachzahlung für 5 Monate - insgesamt 105,-- DM - überwies sie an den Versicherten. Diesen Betrag verlangt der Kläger nach § 290 Abs. 3 LAG für sich. Am 1. September 1966 - damals erst erlangte die Beklagte Kenntnis über die dem Versicherten gewährte Unterhaltshilfe - machte er seinen Anspruch geltend. Die Beklagte lehnte die Befriedigung mit dem Hinweis darauf ab, sie habe die Zahlung an den Versicherten in Unkenntnis des Forderungsüberganges und auch in Unkenntnis der ihm zugrundeliegenden Tatsachen geleistet. Im übrigen sei der Anspruch verjährt.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung von 105,-- DM verurteilt (Urteil vom 12. Januar 1972). Seiner Auffassung nach kann aufgrund der Mitteilung über die Stellung des Antrags auf Unterhaltshilfe die Kenntnis der Beklagten von dem Forderungsübergang unterstellt werden. Die Beklagte habe mit dem Forderungsübergang rechnen müssen. Dabei sei die Sachkunde ihrer Mitarbeiter zu berücksichtigen. Die Zahlung an den Versicherten habe die Beklagte nicht von ihrer Schuld befreit.- Der Anspruch unterliege der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren, er sei daher noch nicht verjährt.- Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Sprungrevision der Beklagten rügt insbesondere die unrichtige Anwendung der §§ 412, 407 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Beklagte führt aus, es komme auf die positive Kenntnis des Schuldners an, nicht aber darauf, ob dieser den Forderungsübergang aufgrund selbständiger Überlegungen hätte kennen müssen. Insoweit seien auch an öffentliche Rechtsträger keine besonderen Anforderungen zu stellen. Die Möglichkeit eines Forderungsübergangs begründe noch nicht die Pflicht, entsprechende Ermittlungen anzustellen. - Ein eventueller Anspruch sei nach § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verjährt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision führt zur Abweisung der Klage.

Ein Zahlungsanspruch aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 290 Abs. 3 LAG) steht dem Kläger nicht zu. Die Beklagte hat an den Versicherten geleistet. Dieser war zwar nicht Gläubiger der Nachzahlung, der Kläger muß diese Leistung jedoch gegen sich gelten lassen. Zur Zeit der Leistung - November 1959 - war der Beklagten der Forderungsübergang noch nicht bekanntgegeben worden. Es kann auch nicht unterstellt werden, daß sie von den den Forderungsübergang begründenden Tatsachen Kenntnis hatte. In diesem Zusammenhang kommt es zunächst einmal auf das Bestehen eines Anspruchs des Versicherten nach dem LAG an. Dieser ist nicht etwa allein mit der Vertriebeneneigenschaft verbunden und damit leicht nachprüfbar. Unterhaltshilfe ist eine einkommensabhängige Leistung (§ 270 Abs. 1 LAG), die zur Abgeltung von Vertreibungs-, Kriegssach-, Ost- und Sparerschäden erbracht wird (§ 261 Abs. 1 LAG). Die einzelnen Schadenstatbestände (§ 228 Abs. 1 LAG; §§ 12 bis 15 LAG), der Begriff des Geschädigten (§ 229 LAG) und eine Stichtagsregelung (§ 230 LAG) lassen bereits erkennen, daß die Unterhaltshilfe von der Feststellung einer Reihe von Tatsachen abhängig ist. Ohne die Kenntnis von diesen Voraussetzungen, die nicht - schon gar nicht in jedem Einzelfall - zum Allgemeingut der Bediensteten eines Versichersträgers gerechnet und daher von diesen nicht ohne weiteres überblickt und gewertet werden können, war die Beklagte nicht in der Lage zu beurteilen, ob dem Versicherten ein Anspruch auf Unterhaltshilfe zustand. Sie wußte lediglich, daß der Versicherte einen Antrag auf Unterhaltshilfe gestellt hatte, über den im August 1956 offenbar noch nicht entschieden worden war. Da sie in den folgenden 3 Jahren keine Nachricht über eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

zugunsten des Versicherten ergangene Entscheidung erhielt - selbst nicht bei der Rentenreform im Jahre 1957 -, gab es für sie keinen Anlaß, von einer solchen Entscheidung auszugehen. Der Kenntnis in dem vorbezeichneten Sinne hätte es aber bedurft. Dies folgt aus §§ 407, 412 BGB; diese Vorschriften sind in der Regel auch im Sozialversicherungsrecht entsprechend anzuwenden (vgl. BSG 13, 94).

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung mag es Fälle geben, die dem Versicherungsträger eine Erkundigungspflicht auferlegen. Es gehört zu seinen Obliegenheiten, seine Leistungen dem Gesetz entsprechend zu erbringen, also Leistungen an einen Nichtberechtigten nach Möglichkeit zu verhindern. Einer Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen eine solche Erkundigungspflicht bestehen kann, bedarf es hier nicht. Sie kommt unter den Gegebenheiten des zu entscheidenden Falles nicht in Betracht. Die Beklagte hatte im November 1959 lediglich nach Art. 2 § 38 Abs. 3 ArVNG eine Rente umzustellen. Dies konnte ohne umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage geschehen. Im Verhältnis zum Kläger bedurfte es einer solchen Prüfung schon deshalb nicht, weil dessen Nachricht über die Antragstellung - und damit seine letzte Nachricht in dieser Sache an die Beklagte - drei Jahre zurücklag. Wenn der Kläger schon die Antragstellung des Versicherten der Beklagten zur Kenntnis brachte, so mußte unter Berücksichtigung auch seiner Pflicht, eine gesetzmäßige Verteilung der Mittel herbeizuführen, erwartet werden, daß er die Beklagte von der Leistungsbewilligung gleichfalls benachrichtigte.

Der vom Kläger erhobene Anspruch ist hiernach nicht begründet. Einer Entscheidung darüber, welche Ver-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

jährungsfrist in Betracht käme, bedarf es nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)